

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2. Juli 2015

Geschäftszahl:
BMFJ-500109/0009-BMFJ - I/3/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4858/J betreffend Kinderbetreuungsgeld im Falle einer Klage, welche die Abgeordnete Daniela Musiol, Freundinnen und Freunde an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1 und Frage 2:

Insgesamt haben im Jahr 2014 282 Personen sowie im Zeitraum 1.1.2015 bis 15.5.2015 143 Personen die Variante gewechselt.

Antwort zu Frage 3 und Frage 4:

Diesbezüglich wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 zur parlamentarischen Anfrage 4634/J verwiesen.

Antwort zu Frage 5:

Diesbezüglich wird auf die Antwort zur Frage 5 zur parlamentarischen Anfrage 4634/J verwiesen.

Antwort zu Frage 6:

Nein, selbstverständlich bestehen in einem Rechtsstaat keinerlei Bestrebungen, den Rechtsschutz von Bezieher/innen einzuschränken.

Antwort zu Frage 7:

Diesbezüglich wird auf die Antwort zur Frage 6 zur parlamentarischen Anfrage 4634/J verwiesen.

Antwort zu Frage 8:

Es werden keine Statistiken zu den beschriebenen Fällen geführt. In meinem Haus ist kein solcher Fall aus dem Jahr 2014 bekannt.

Antwort zu Frage 9:

Seit 1.1.2014 haben 12 Personen ein Kinderbetreuungsgeld gemäß § 24d Abs 2 KBGG in Anspruch genommen.

Antwort zu Frage 10 und Frage 11:

Es werden keine Statistiken zu den beschriebenen Fällen geführt, auch können diese Ausgaben bzw Fallzahlen nicht geschätzt werden, weil sie von der unbekanntem künftigen Anzahl sowie vom ebenso unbekanntem künftigen Ausgang der Gerichtsverfahren abhängen.

Zu bedenken ist weiters, dass es in all jenen Fällen, in denen letztlich kein KBG gebühren würde, zu einer Rückforderung kommen müsste, welche eine Härte für die Eltern bedeuten würde, da bezogene Geldleistungen vermutlich bereits verbraucht wurden.

Zudem ist kein Verfahren im Sozialbereich im weiteren Sinne bekannt, wo es zu vorläufigen Zahlungen kommt, solange keine endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch vorliegt.

Antwort zu Frage 12:

Die eigene Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ist bei Kinderbetreuungsgeld-Bezieher/innen mit der Auszahlung der Geldleistung verbunden und endet daher mit dem letzten Tag dieser Auszahlung automatisch. Über diesen Umstand werden die Bezieher/innen sowohl am Antragsformular, als auch später nochmals mittels Mitteilungsschreiben über die Zuerkennung des Leistungsanspruchs ausdrücklich und in Fettdruck informiert. Die etwaige Mitversicherung ist davon nicht betroffen.

Antwort zu Frage 13:

Für Fragen der Krankenversicherung besteht keine Zuständigkeit meines Ressorts. Nach Kenntnis meines Hauses besteht für die Krankenkassen die Möglichkeit, auch dann die Krankenversicherung (auf Antrag) zu gewähren, wenn der Anspruch auf

Kinderbetreuungsgeld dem Grunde nach nicht strittig ist, sondern lediglich die Frage der Leistungsart gerichtlich geklärt werden muss.

Andernfalls können die Betroffenen von der Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung Gebrauch machen, wobei die dafür aufgewendeten Kosten im Fall der rückwirkenden Leistungsgewährung von den Krankenkassen zu refundieren sind.

Antwort zu Frage 14, Frage 15 und Frage 16:

Da die Bezieher/innen sowohl am Antragsformular mit ihrer Unterschrift ihre Kenntnis darüber bestätigen, dass die mit dem Leistungsbezug verbundene Krankenversicherung mit dem letzten Tag der Auszahlung endet, als auch anlässlich des Mitteilungsschreibens über den zuerkannten Leistungsanspruch nochmals ausdrücklich und in Fettdruck auf diesen Umstand hingewiesen werden, ist ein weiteres diesbezügliches Informationsschreiben nicht vorgesehen (vgl. dazu auch die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 4634/J zu Frage 8).

Nach den bisherigen Erfahrung hat sich diese Vorgangsweise als durchwegs ausreichend bewährt und zeigen sich die Bezieher/innen in diesem Punkt erfreulicherweise bestens informiert, weshalb aus meiner Sicht kein Änderungsbedarf besteht.

Antwort zu Frage 17, Frage 18 und Frage 19:

Ja. Die Mitteilung über den Leistungsanspruch stellt die Entscheidung der Behörde über die Zuerkennung der Leistung dar und kann erst getroffen werden, wenn endgültig fest steht, welche Leistungsart von den Bezieher/innen begehrt wird. Daher kann diese Mitteilung erst nach Ablauf der 14-tägigen Änderungsfrist versendet werden.

Weiters darf dazu auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 2371/J der Abgeordneten Musiol, Freundinnen und Freunde betreffend Wechsel der Kinderbetreuungsgeld-Varianten zur Frage 4 verwiesen werden.

Antwort zu Frage 20:

Wie der Abgeordneten Daniela Musiol in einem persönlichen Gespräch zu diesem Thema am 16. März 2015 bereits veranschaulicht werden konnte, wurden die bestehenden Warnfunktionen des FinanzOnline-Systems seit Anfang April 2015 mittels eines weiteren rot unterlegten Informationsbalkens - über die mit der Antragstellung ausgelöste 14-tägige Änderungsfrist - verbessert und sticht die gewählte Kinderbetreuungsgeld-Variante mittlerweile in roter Schrift und in Fettdruck prominent ins Auge.

Mit diesen Maßnahmen müsste es gelingen, allfällige Irrtumfälle in Hinkunft wirkungsvoll zu vermeiden, das verwaltungs- und kostenintensive Versenden von zusätzlichen Informationsschreiben ist daher nicht vorgesehen.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	cq32c6UgTVZdjm8RS/fk0FqF6wfTikdVR+lyMi0xJrJ35UZu43KEnPktB4BkulleEZFMy5/+nA T2Bxykp4XSYIEHex1GAZuyFxpKQ3VZeWZU3eqSWiGEPgatzQNdOcaI8kcscecFFUwFIRXiBtOxF uPGlqcSh/ts2wk8xLHkbP+byfC2r9z54qV7ek9YHoDfVb9mAv/BK5iHkiL6zXS8kvbop12TKXdd tKbxYEGuQM/9OwxDgc0jfsSU/Ejhxyf3vmq7PZeIhNNEZbqXZTSLX4czDyS4hnNabciLksYFio zPooPbOORZdudkl1hktE4x90E/Pkrmk1ZE4teNz8duw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend
	Datum/Zeit	2015-07-02T09:04:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1192254
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	